

LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND AUSFÜHRLICHER PROSPEKT

INHALTSVERZEICHNIS

LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND	3
VEREINFACHTER PROSPEKT	3
KURZDARSTELLUNG	3
ANGABEN ZU ANLAGEN UND VERWALTUNG	4
ANGABEN ZU KOSTEN, GEBÜHREN UND BESTEUERUNG	6
ANGABEN ZUM VERTRIEB	7
ERGÄNZENDE ANGABEN	9
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:.....	9
PERFORMANCE DES FONDS ZUM [...]	10
LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND	12
DETAILBESCHREIBUNG	12
ALLGEMEINE MERKMALE	12
FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG	12
ANGABEN ZUM VERTRIEB	17
ANLAGEVORSCHRIFTEN	19
VORSCHRIFTEN ZUR VERMÖGENSBEWERTUNG UND -BILANZIERUNG	19
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:.....	20
LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND	21
REGLEMENT	21

LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND

VEREINFACHTER PROSPEKT

DIE SATZUNG BETREFFENDER TEIL

Die gesetzlich erforderliche Bekanntmachung (*notice légale*) wurde im *Bulletin des Annonces Légales Obligatoires* (Bulletin für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen) vom 19 April 2010 veröffentlicht.

Unter Anwendung der Artikel L 412-1 und L 621-8 des *Code Monétaire et Financier* (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) hat die französische Finanzmarktbehörde, die *Autorité des Marchés Financiers*, den Prospekt vom 29.03.10 genehmigt.

Die *Autorité des Marchés Financiers* weist die Öffentlichkeit darauf hin, dass:

- das Erreichen des Anlageziels des Fonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND in der Form, wie es im von der *Autorité des Marchés Financiers* genehmigten vereinfachten Prospekt des Fonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND vom 29. März 2010 beschrieben ist, nicht garantiert ist;
- das Erreichen des Anlageziels des Fonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND in hohem Maße den Rückgriff auf Finanzinstrumente erfordert, die auf den geregelten oder den OTC-Märkten gehandelt werden, wodurch sich ein Kontrahenten- und ein Marktrisiko ergeben.
- der Kurs eines Anteils am Fonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND, der an der Euronext Paris der NYSE Euronext gehandelt wird, den Nettoinventarwert dieses Anteils nicht widerspiegeln muss.
- Aufträge, die nicht innerhalb der Schwellenwerte (*Seuils de Réserve*) ausgeführt werden können, die NYSE Euronext gemäß Artikel 4.1.2.3 ihrer am 13. Dezember 2004 veröffentlichten Vorschrift „Handbuch für den Handel an den Kassamärkten der Euronext“ (*Manuel de négociation sur les marchés cash d'Euronext*) festgelegt hat, - wie unter Artikel 4.1.2.3 dieser Vorschrift vorgesehen - zurückgestellt werden, und zwar für die Dauer des Zeitraums, in dem das Angebot und die Nachfrage ihre Ausführung zu einem genehmigten Kurs nicht erlauben.
- Sollte die Notierung oder die Berechnung des Indizes eingestellt werden oder sollte es für die NYSE Euronext unmöglich sein, den Kurs des Indizes zu erhalten oder den täglichen Nettoinventarwert des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND zu erhalten oder den indikativen Nettoinventarwert des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND zu berechnen und zu veröffentlichen, es sich als unmöglich erweisen kann, die Anteile am LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND zu notieren.
- Gemäß den Verträgen zwischen der NYSE Euronext und den „Market-Maker“-Finanzinstituten die Parteien im eigenen Ermessen diese Verträge abändern können, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der „Market-Maker“, des Ausscheidens der jeweils aktiven „Market-Maker“ und des maximalen Globalspreads zwischen An- und Verkaufspreis, wodurch sich ein Liquiditätsverlust ergeben kann.

KURZDARSTELLUNG

ISIN

FR0010869578

BEZEICHNUNG

LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND.

RECHTSFORM

Fonds Commun de Placement (Investmentfonds) französischen Rechts.

TEILFONDS / FEEDER

Keine.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT

DEPOTBANK

SOCIETE GENERALE

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Audit

SONSTIGE BEAUFTRAGTE

Société Générale Securities Services Net Asset Value besorgt die Rechnungslegung des Fonds.

VORGESEHENE DAUER

Dieser OGAW wurde zunächst für eine Dauer von 99 Jahren gegründet.

ANGABEN ZU ANLAGEN UND VERWALTUNG

KLASSIFIZIERUNG

Diversifiziert

Der Investmentfonds ist ein Fonds, der an einen Strategieindex gebunden ist.

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, ein Exposure entgegengesetzt und mit einem täglichen, zweifachen Hebel zur täglichen steigenden oder fallenden Performance des Marktes für deutsche Staatsanleihen mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 10 Jahren einzugehen, für den der Bund-Future ein repräsentativer Indikator ist, und gleichzeitig die Standardabweichung zwischen den Renditen (*Tracking Error*) des Fonds und des Strategieindex SGI daily double short bund soweit wie möglich zu minimieren.

Das Ziel ist ein über einen Zeitraum von 52 Wochen berechneter Tracking Error von weniger als 1%.

Sollte der Tracking Error trotz allem 1% übersteigen, besteht das Ziel darin, 5% der Volatilität des Strategieindex SGI daily double short bund nicht zu überschreiten.

REFERENZINDEX

Referenzwert ist der auf den Euro (EUR) lautende Strategieindex SGI daily double short bund.

Der Index SGI daily double short bund ist ein von den Forschungsteams der Société Générale nach einer proprietären Methode erstellter Strategieindex. Der Index wird von Standard & Poor's berechnet und geführt.

Der Strategieindex SGI daily double short bund bietet ein entgegengesetztes Exposure – und dies mit einer täglichen zweifachen Hebelwirkung - zur steigenden oder fallenden Entwicklung des Marktes für deutsche Staatsanleihen mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 10 Jahren, für den der Bund-Future einen repräsentativen Indikator darstellt. Bei einem über einen Tag Kursverlust des Bund-Future wird der Nettoinventarwert des Fonds beispielsweise über den selben Tag doppelt ansteigen; bei einem Kursgewinn des Bund-Future verliert der Fonds jedoch doppelt an Wert und die Anteilinhaber profitieren nicht vom Wertanstieg des Bund-Future.

Der Bund-Future ist ein repräsentativer Indikator für den Markt für deutsche Staatsanleihen mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 10 Jahren, die an der Eurex notiert sind; die entsprechende Methodologie ist auf folgender Website verfügbar: www.deutsche-boerse.com

Die tägliche Performance des Strategieindex SGI daily double short bund entspricht der zweifachen, täglichen, spiegelverkehrten Performance des Bund-Future, zuzüglich der Zinsen (EONIA), die täglich auf die Wertstellung des Fixing vom Vortag des Bund-Future um 17:40 Uhr erhoben werden.

Es handelt sich damit um einen Index, der für eine Strategie repräsentativ ist, die darin besteht, eine Verkaufsposition mit einer 2-fach verstärkenden Hebelwirkung des Bund-Future mit einem täglichen Rebalancing einzugehen. Im Verlauf der Börsensitzung kann ein zusätzliches Rebalancing durchgeführt werden, falls der Strategieindex während eines Börsentages um mehr als 40% fällt (d.h. falls die absolute Wertveränderung des Bund-Future im Tagesverlauf mehr als 20% ausmacht)

Bei der abgebildeten Performance handelt es sich um die Performance in Euro gemäß dem Fixing des Bund-Future um 17:40 Uhr.

ANLAGESTRATEGIE

Um die größtmögliche Korrelation mit der Performance des Strategieindex SGI daily double short bund zu erreichen, kann der Fonds (i) in einen Portfolio aus bilanziellen Aktiva (wie in der Detailbeschreibung definiert), und insbesondere in Wertpapiere aus der Eurozone, anlegen und/oder (ii) in einen außerbörslich gehandelten Termin-Swap anlegen, welcher dem Investmentfonds das Erreichen seines Anlageziels gegebenenfalls ermöglicht, indem das Exposure gegenüber seinen Aktiva gegen ein Exposure gegenüber dem Strategieindex SGI daily double short bund getauscht wird.

Die Wertpapiere im Vermögen des Fonds werden so ausgewählt, dass die mit der Nachbildung des Index verbundenen Kosten begrenzt sind.

Vor diesem Hintergrund ist der Fonds ständig den Risiken mindestens eines Zinsmarktes der Eurozone ausgesetzt. Das Exposure gegenüber dem Aktienrisiko ist auf 10% des Nettovermögens begrenzt. Das Exposure gegenüber dem Wechselkursrisiko oder den Marktrisiken, bei denen es sich nicht um Risiken der Eurozone handelt, muss nebensächlich bleiben.

Die Zinssensitivität des Fonds liegt zwischen -22 (und -14). [Kommentar: noch zu bestätigen]

RISIKOPROFIL

Das Geld des Anteilinhabers wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Schwankungen der Märkte.

Der Anteilinhaber ist bezüglich des Fonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:

1. Zinsrisiken

Anleihen sind den Risiken unerwarteter Zinsänderungen ausgesetzt, in Folge derer sich der Verlauf der Zinsstrukturkurve ändert. Die Referenzanleihen, aus denen sich der Index zusammensetzt, sind daraufhin den mit dieser Zinsentwicklung verbundenen Risiken ausgesetzt. Steigen die Zinsen, so fallen in der Regel die Anleihenurse, und entsprechend steigen die Anleihenurse bei sinkenden Zinsen.

2. Verlustrisiko

Das angelegte Kapital ist nicht garantiert. Infolgedessen besteht in Bezug auf das Kapital des Anlegers ein Verlustrisiko, und der Anleger erhält den angelegten Betrag möglicherweise gar nicht oder nur teilweise zurück, insbesondere wenn der Benchmark-Index über den Anlagezeitraum eine negative Wertentwicklung aufweist.

3. Risiken in Bezug auf die Fondsliquidität

Die Liquidität und/oder der Wert des Fonds kann bzw. können beeinträchtigt werden, wenn im Zeitpunkt der Neugewichtung der Positionen durch den Fonds (oder seinen Kontrahenten bei dem Finanzderivat) die Handelsmärkte für die jeweilige Position von Einschränkungen betroffen oder geschlossen sind oder wenn die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen dort sehr breit sind. Gelingt es aufgrund geringer Handelsvolumina nicht, Geschäfte entsprechend den Indexbewegungen auszuführen, so kann sich dies auch auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

4. Risiken in Bezug auf die Liquidität am Sekundärmarkt

Der Börsenkurs des ETF kann von seinem indikativen Nettoinventarwert abweichen. Die Liquidität an der Börse kann aufgrund einer vorübergehenden Einstellung eingeschränkt sein, insbesondere wenn sie bedingt ist durch:

- i) die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Indexberechnung und/oder
- ii) die vorübergehende Einstellung des Referenzmarkts bzw. der Referenzmärkte, der bzw. die im Benchmark-Index vertreten sind, und/oder
- iii) die Tatsache, dass die Wertpapierbörse nicht in der Lage ist, den indikativen Nettoinventarwert von Dritten zu beziehen oder selbst zu berechnen, und/oder
- iv) eine Verletzung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Wertpapierbörse durch einen Market Maker und/oder
- v) einen Systemausfall bei einer der maßgeblichen Wertpapierbörsen.

5. Kontrahentenrisiko

Der Fonds ist dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Kontrahenten bzw. dem Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten in Bezug auf jedes vom Fonds abgeschlossene Handelsgeschäft bzw. jeden vom Fonds eingegangenen Kontrakt ausgesetzt. Der Fonds ist vorwiegend dem Kontrahentenrisiko aus dem Einsatz des mit der Société Générale oder einem Dritten geschlossenen OTC-Swap ausgesetzt. Nach Maßgabe der OGAW-Richtlinien ist das Kontrahentenrisiko in Bezug auf die Société Générale bzw. einen Dritten jeweils auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.

6. Tägliches Anlagerisiko bei Engagements in die gehebelte umgekehrte Wertentwicklung

Anleger sind in der sich täglich ändernden umgekehrten Wertentwicklung des Strategieindex SGI daily double short bund.mit doppeltem Hebel engagiert. Insbesondere verschärft sich hierdurch jeder Anstieg im Referenzmarkt und führt zu einem größeren Wertverlust beim Nettoinventarwert des Fonds. Die tägliche Rücksetzung bei der Formel des doppelt gehebelten Referenz-"Short"-Index hat zur Folge, dass die Wertentwicklung des Fonds der umgekehrten Wertentwicklung des doppelt gehebelten Strategieindex SGI daily double short bund.bei Haltefristen von mehr als einem Handelstag nicht entsprechen wird. Die Anleger partizipieren also nur in geringerem Umfang an der Volatilität.

Beispiel: Wenn der ReferenzIndex an einem Tag um 10 % steigt und am darauffolgenden Tag um 5 % fällt, verliert der ETF in diesen zwei Handelstagen insgesamt 12 % (vor Abzug der jeweiligen Gebühren), während der Referenzindex über den gleichen Zeitraum um 4,5 % zulegt.

Fällt dagegen der Referenzindex innerhalb von zwei aufeinander-folgenden Handelstagen um jeweils 5 %, so legt der ETF insgesamt um 21 % (vor Abzug der jeweiligen Gebühren) zu, während der ReferenzIndex über den gleichen Zeitraum 9,75 % verliert.

7. Risiko, dass das Anlageziel des Fonds nur teilweise erreicht wird

Das Erreichen des Anlageziels ist nicht garantiert. Es gibt weder Vermögenswerte noch Finanzinstrumente, die eine automatische und kontinuierliche Nachbildung des Referenzwerts erlauben, insbesondere wenn ein oder mehrere der folgenden Risiken sich verwirklichen:

- Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten:

Zur Erreichung seines Anlageziels schließt der Fonds OTC-Finanzderivate ("FDs") ab, die die Wertentwicklung des Benchmark-Index abbilden und unterschiedliche Risiken beinhalten können, unter anderem das Kontrahentenrisiko sowie Risiken in Bezug auf Absicherungsstörungen, Indexstörungen, die Besteuerung, aufsichtsrechtliche Vorschriften, die Betriebsabläufe und die Liquidität. Diese Risiken können ein FD in wesentlicher Hinsicht beeinflussen und unter Umständen zu einer Anpassung oder sogar der vorzeitigen Beendigung der FD-Transaktion führen.

- Risiken aufgrund steuerrechtlicher Änderungen:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, könnte sich auf die steuerliche Behandlung der Anteilinhaber des Fonds auswirken. Tritt ein solcher Fall ein, so haftet der Fondsverwalter gegenüber einem Anleger nicht für Zahlungen, die von der Gesellschaft bzw. dem jeweiligen Fonds an eine Steuerbehörde zu leisten sind.

- Risiken infolge von Änderungen der steuerlichen Behandlung der Basiswerte:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, könnte sich auf die steuerliche Behandlung des Fonds auswirken. Infolgedessen kann es zu Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds kommen, wenn die erwartete und die tatsächliche steuerliche Behandlung des Fonds und/oder des Kontrahenten des Fonds bei dem FD voneinander abweichen

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die den Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, kann sich dies auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die die Basiswerte des Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, kann sich dies auf den Nettoinventarwert des Fonds sowie die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken

- Risiken in Bezug auf Indexstörungen:

Liegt eine Störung des Benchmark-Index vor, so ist der Verwalter nach den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften möglicherweise gezwungen, die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen vorübergehend einzustellen, und/oder die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds könnte beeinflusst werden

Dauert die Indexstörung an, so wird der Verwalter des Fonds geeignete Maßnahmen bestimmen, die zu ergreifen sind.

Eine Indexstörung liegt insbesondere dann vor, wenn

- i) der Index als fehlerhaft erachtet wird oder nicht die tatsächlichen Marktentwicklungen widerspiegelt,
- ii) der Index vom Indexanbieter dauerhaft eingestellt wird,
- iii) der Indexanbieter den Indexstand nicht berechnet und nicht bekanntgibt,
- iv) der Indexanbieter eine wesentliche Änderung bei der Formel bzw. Methode zur Berechnung des Index vornimmt (mit Ausnahme einer im Rahmen der betreffenden Formel bzw. Methode vorgesehenen Änderung mit dem Ziel der Fortsetzung der Berechnung des Indexstands im Falle von Änderungen bei den Indexbestandteilen und -gewichtungen und sonstigen routinemäßigen Ereignissen), die von dem Fonds nicht effektiv abgebildet kann, ohne dass ihm über das zumutbare Maß hinausgehende Kosten entstehen.

- Risiken in Bezug auf betriebliche Abläufe

Im Falle einer Störung der betrieblichen Abläufe innerhalb der Verwaltungsgesellschaft oder bei einem ihrer Vertreter müssen die Anleger unter Umständen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rücknahmeanträgen oder sonstige Störungen hinnehmen.

- Risiko, das mit Wertpapiergeschäften verbunden ist

Ändert der Emittent eines Basiswerts des Index ein Wertpapiergeschäft unvorhergesehen ab und steht diese Änderung im Gegensatz zu einer früher gemachten, offiziellen Ankündigung, auf deren Grundlage der Fonds dieses Geschäft bewertet hat (und/oder die Gegenpartei des Fonds am Termingeschäft), so kann sich dies auf

den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, insbesondere in dem Fall, in dem die tatsächliche Behandlung des Geschäfts durch den Fonds von der Behandlung des Geschäfts nach der Methode des Benchmark-Index abweicht.

IN FRAGE KOMMENDE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERES

Der Fonds steht allen Zeichnern offen.

Der Anleger, der diesen Fonds zeichnet, möchte ein zweifach verstärktes, spiegelverkehrtes Exposure zur steigenden oder fallenden Entwicklung des Marktes für deutsche Staatsanleihen mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 10 Jahren eingehen.

Der Betrag, der für die jeweilige Anlage in dem Fonds angemessen ist, hängt von den persönlichen Umständen des jeweiligen Anlegers ab. Bei der Festlegung sollte der Anleger seinen Wohlstand und/oder sein Privatvermögen, seinen Geldbedarf zum jetzigen Zeitpunkt und in fünf Jahren berücksichtigen, aber auch die Frage, ob er bereit ist, Risiken einzugehen oder ob er eine sichere Anlage bevorzugt. Wir empfehlen Ihnen eine ausreichende Diversifizierung der Anlagen, um nicht ausschließlich den Risiken des Fonds ausgesetzt zu sein.

Jeder Anleger wird daher gebeten, seine individuellen Umstände mit seinem eigenen Vermögensberater zu erörtern.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt mehr als fünf Jahre.

BASISWÄHRUNG

Basiswährung	Euro
---------------------	------

ANGABEN ZU KOSTEN, GEBÜHREN UND BESTEUERUNG

KOSTEN UND GEBÜHREN

AUSGABEAUFSCHLÄGE UND RÜCKNAHMEGEBÜHREN (GELTEN NUR FÜR AKTEURE AM PRIMÄRMARKT)

Beim Kauf/Verkauf von Fondsanteilen an einer Börse, an der der Fonds zugelassen ist, werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben.

Die am Primärmarkt erhobenen und nachstehend beschriebenen Ausgabeaufschläge werden zu dem vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet. Die Rücknahmegebühren werden von dem Rücknahmepreis abgezogen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die vom Fonds vereinnahmt werden, dienen der Erstattung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, Vertriebsgesellschaft u.a. zu.

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlagen	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 40.000 Euro pro Zeichnungsantrag oder (ii) 5%, an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 40.000 Euro pro Rücknahmeantrag oder (ii) 5%, an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Entfällt

BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN

Betriebs- und Verwaltungskosten, Transaktionskosten nicht eingeschlossen, werden dem Fonds direkt belastet. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern, etc.) und die etwaige Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können außerdem hinzukommen:

- erfolgsabhängige Provisionen: Diese sind eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der Fonds seine Ziele übertrifft. Sie werden somit dem Fonds belastet;

- Umsatzprovisionen zu Lasten des Fonds;

- ein Teil der Erträge aus Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften.

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind im statistischen Teil des vereinfachten Prospekts enthalten.

Kosten zu Lasten des Fonds	Bemessungsgrundlagen	Satz
Betriebs- und Verwaltungskosten (inkl. aller Steuern) ⁽¹⁾	Nettovermögen	maximal 0,20% per annum
Erfolgsabhängige Provisionen	Nettovermögen	Entfällt
Dienstleister, die Umsatzprovisionen erhalten	anfallend je Transaktion	Entfällt

⁽¹⁾ einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten in Verbindung mit Anlagen in OGAW oder anderen Investmentfonds.

Beim Fonds fällt keine Umsatzprovision an.

VERRECHNUNGSPROVISIONEN

Lyxor International Asset Management erhält weder in eigenem Namen noch für Dritte Provisionen in Form von Sachleistungen.

BESTEUERUNG

Der Fonds kann auch als Anlagemöglichkeit für (fondsgebundene) Lebensversicherungen dienen, die auf die Rechnungswährung lauten.

Entsprechend den Steuervorschriften, die auf den Anteilinhaber anwendbar sind, können die etwaigen Kapitalgewinne und Erträge aus den gehaltenen Fondsanteilen der Besteuerung unterliegen. Wir empfehlen allen Anteilhabern, sich diesbezüglich bei der Vertriebsgesellschaft des Fonds zu informieren.

ANGABEN ZUM VERTRIEB

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AM PRIMÄRMARKT

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge für Anteile am Fonds werden an jedem Börsentag bis 17:00 Uhr (Ortszeit Paris) von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale zusammengefasst und auf Grundlage des Nettoinventarwertes (*Net Asset Value – NAV*) dieses Börsentages, der nachfolgend als „Referenz-NAV“ bezeichnet wird, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag bis 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich auf einen Mindestwert in Höhe von EUR 1.000.000 belaufen.

Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen. Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAV.

Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Ein Börsentag ist ein Tag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Fonds vorgesehen ist.

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND wird das 17:40 Uhr-Fixing des Strategieindex SGI daily double short bund, der auf den Euro (EUR) lautet, hinzugezogen.

Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge:
SOCIETE GENERALE - 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes – Frankreich

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AM SEKUNDÄRMARKT

Bei einem Kauf/Verkauf von Fondsanteilen, der direkt an einer Börse erfolgt, an der der Fonds dauerhaft zum Handel zugelassen ist oder wird, ist keine Mindestabnahme-/verkaufsmenge vorgeschrieben, sofern die betreffende Börse keine solche festlegt.

ANGABEN ÜBER DIE ZULASSUNG DER ANTEILE AM LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND DURCH DIE BÖRSE

Am 09. April 2010, dem Datum der Auflegung, bestehen 500.000 einfache Anteile, die vollständig gezeichnet und eingezahlt worden sind. Jeder neue Anteil am Fonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND, der gemäß den Bestimmungen des von der *Autorité des Marchés Financiers* genehmigten vereinfachten Prospekts gezeichnet wird, wird automatisch zum Handel zugelassen. Es ist vorgesehen, dass die Zulassung der Anteile zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext am 20 April 2010 erfolgt.

DEM MARKT ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE TITEL

Am 20. April 2010 werden dem Markt 500.000 Anteile am Fonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND zu einem Preis pro Anteil zur Verfügung gestellt, der dem Wert des auf Euro lautenden Strategieindex SGI daily double short bund, berichtigt um die ETF/Index Kennzahl, entspricht. Am 09. April 2010 lag der Anfangswert eines Anteils am LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND bei EUR 100, was dem Wert des Strategieindex SGI daily double short bund gemäß 17:40 Uhr-Fixing vom 09. April 2010, geteilt durch 0,95532 entsprach. Es ist vorgesehen, dass die Zulassung der Anteile zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext am 20 April 2010 erfolgt.

„MARKET-MAKER“-FINANZINSTITUTE

Am 20. April 2010 sind die folgenden Finanzinstitute „Market-Maker“:

Société Générale Corporate and Investment Banking - Tour Société Générale, 17 Cours Valmy, 92987 Paris-La Défense, FRANKREICH

Gemäß den Bedingungen der Zulassung zum Handel am Euronext-Markt verpflichtet sich Société Générale („Market-Maker“), für die Anteile am Investmentfonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND ab ihrer Zulassung zur Notierung am Euronext-Markt die Rolle des Market-Maker zu übernehmen. Insbesondere verpflichtet sich der Market-Maker, den Absatz durch seine dauernde Präsenz am Markt zu beleben, welche sich in erster Linie durch die Stellung einer Spanne zwischen An- und Verkaufskurs darstellt.

Im Einzelnen hat sich das „Market-Maker“-Finanzinstitut vertraglich gegenüber der NYSE Euronext verpflichtet, für den Fonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND Folgendes zu beachten:

- einen maximalen Globalspread von 1,5% zwischen dem An- und Verkaufspreis im zentralen Orderbuch.
- einen Mindestbetrag von nominal 5.000.000 Euro beim Kauf und beim Verkauf.

- einen maximalen Spread von 1,5% in Bezug auf den indikativen Nettoinventarwert

Die Verpflichtungen des Market-Maker des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND ruhen, wenn der Strategieindex SGI daily double short bund nicht verfügbar ist oder wenn der Handel mit einem der Werte, aus denen er sich zusammensetzt, ausgesetzt wird.

Die Verpflichtungen des Market-Maker ruhen bei Schwierigkeiten am Anleihenmarkt, wie einer allgemeinen Verschiebung der Kurse, oder bei Störungen, die eine normale Durchführung der Marktbelegung unmöglich machen.

Darüber hinaus ist der Market-Maker verpflichtet sicherzustellen, dass der Börsenkurs nicht mehr als 1,5% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert abweicht. Der indikative Nettoinventarwert des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND ist ein theoretischer Nettoinventarwert, der während der gesamten Dauer der Notierung in Paris alle 15 Sekunden von NYSE Euronext unter Hinzuziehung des Wertes des Strategieindex SGI daily double short bund berechnet wird. Der indikative Nettoinventarwert ermöglicht es den Investoren, die vom Market-Maker am Markt vorgeschlagenen Preise mit dem theoretischen von NYSE Euronext berechneten Nettoinventarwert zu vergleichen.

BILANZSTICHTAG

Letzter Börsentag im Oktober

Erster Bilanzstichtag: Letzter Börsentag im Oktober 2010.

ERGEBNISVERWENDUNG

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds einmal oder mehrmals pro Jahr insgesamt oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren. Bilanzierung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

DATUM UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert wird täglich ab Beginn der Marktnotierung der Anteile, unter Vorbehalt der Möglichkeit zur Durchführung der auf den Primär- bzw. Sekundärmärkten erteilten Aufträge, berechnet und veröffentlicht.

INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT DES LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND

Der indikative Nettoinventarwert des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND (nachstehend: „INIW“) wird an jedem Börsentag von NYSE Euronext während der Börsenstunden berechnet und veröffentlicht.

Für die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes des Fonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND, die während der gesamten Dauer der Notierung in Paris (9:00 – 17:30 Uhr) erfolgt, zieht NYSE Euronext den verfügbaren Wert des Strategieindex SGI daily double short bund heran, der bei Reuters veröffentlicht wird.

Den Börsenkurs des Bund-Future, der für die Berechnung des Werts des Strategieindex SGI daily double short bund, und damit für die Bewertung des INIW hinzugezogen wird, erhält Reuters von Eurex.

Ist Eurex geschlossen (an Feiertagen im Sinne des TARGET Kalenders) und wird die Notierung des Strategieindex SGI daily double short bund daher gestoppt, so ist die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes unmöglich und der Handel mit den Anteilen am LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND wird ausgesetzt.

Es werden Schwellenwerte unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 1,5% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND festgelegt, der von NYSE Euronext berechnet und im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Strategieindex SGI daily double short bund durch Schätzung aktualisiert wird.

Lyxor International Asset Management, die Verwaltungsgesellschaft des Fonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND, liefert NYSE Euronext jegliche für die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND durch NYSE Euronext notwendigen finanziellen und buchhalterischen Daten und insbesondere als Referenzinventarwert den Nettoinventarwert des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND des vorherigen Werktages, der mit einem Referenzwert des Strategieindex SGI daily double short bund verbunden ist, der dem Schlusskurs des vorherigen Werktags entspricht.

Dieser Referenz-Nettoinventarwert und dieser Referenzwert des Index dienen als Grundlage für die von NYSE Euronext vorgenommenen Berechnungen des für den nächsten Börsentag geltenden und in Echtzeit aktualisierten indikativen Nettoinventarwertes des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND.

ORT UND BEDINGUNGEN DER VERÖFFENTLICHUNG ODER BEKANNTMACHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Am Sitz der LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT, 17, Cours Valmy - 92800 Puteaux - FRANKREICH

Die Verteilung dieses vereinfachten Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Anteilen des Fonds können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser vereinfachte Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung seitens irgendeiner Person in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig wäre oder in dem die Person, die ein solches Angebot machte oder eine solche Werbung verbreitete, nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen würde, oder gegenüber irgendeiner Person dar, gegenüber der es rechtswidrig wäre, ein solches Angebot zu machen oder eine solche Werbung vorzunehmen. Die Anteile am Fonds wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten für Rechnung oder zugunsten eines Staatsbürgers oder Einwohners der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft.

Keine anderen Personen als die in diesem vereinfachten Prospekt genannten sind ermächtigt, Angaben über den Fonds zu machen.

Potenzielle Zeichner von Fondsanteilen müssen sich über die für ihren Zeichnungsantrag geltenden rechtlichen Erfordernisse informieren und sich nach den Devisen- und Steuerbestimmungen des Landes erkundigen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

Der indikative Nettoinventarwert des Fonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND wird an jedem Börsentag von der Börse während der Börsenstunden berechnet.

Ein Börsentag ist ein Arbeitstag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Fonds vorgesehen ist.

DATUM DER AUFLEGUNG

Der Fonds wurde am 29. März 2010 von der *Autorité des Marchés Financiers* zugelassen.

Er wurde am 09. April 2010 aufgelegt.

Die Anteile wurden am 09. April 2010 aufgelegt.

WÄHRUNG, AUF DIE DIE ANTEILE LAUTEN

Notierungswährung: Euro

ANFÄNGLICHER NETTOINVENTARWERT

100 Euro je Anteil

ERGÄNZENDE ANGABEN

Der ausführliche Prospekt des Fonds und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte werden auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers an nachstehende Anschrift innerhalb einer Woche zugesandt:

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT
17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX – FRANKREICH.
E-Mail: contact@lyxor.com
Auskünfte sind ferner über die Website www.lyxoretf.com erhältlich.

Die Website der AMF (www.amf-france.org) enthält ergänzende Angaben zu der Liste der vorgeschriebenen Dokumente und allen Bestimmungen, die dem Schutz der Anleger dienen.

Der vorliegende Kurzprospekt ist den Zeichnern vor Zeichnung vorzulegen.

Datum der Veröffentlichung des Prospekts: 6. Juni 2011

Der LYXOR ETF SGI DOUBLE SHORT BUND ist ein Fonds nach französischem Recht, der am 29. März 2010 von der *Autorité des Marché Financiers* unter der Nummer FCP20100169 zugelassen wurde. Der ausführliche Prospekt des LYXOR ETF SGI DOUBLE SHORT BUND steht auf der Website www.lyxoretf.com zur Verfügung oder ist auf einfache Anfrage erhältlich.

Der LYXOR ETF SGI DOUBLE SHORT BUND erhält keinerlei Sponsoring, Unterstützung oder Förderung und wird nicht verkauft von Société Générale Index (SGI), einer eingetragenen Marke der Groupe Société Générale (als „Inhaber“ bezeichnet). Im Hinblick auf die Ergebnisse, die durch die Nutzung des Strategieindex SGI DOUBLE SHORT BUND zu erzielen sind, und/oder auf den Wert dieses Strategieindex zu einem gegebenen Zeitpunkt oder Tag usw. gibt der Inhaber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende oder sonstige Garantien ab, noch geht er in diesem Zusammenhang irgendwelche Verpflichtungen ein. Der Inhaber haftet nicht für Fehler, die bei diesem Strategieindex in irgendeiner Form auftreten, und geht keinerlei Verpflichtungen ein, irgendjemanden über solche auftretenden Fehler zu unterrichten. Der Strategieindex SGI DOUBLE SHORT BUND stellt das alleinige Eigentum der Société Générale dar. Société Générale hat einen Vertrag mit Standard & Poor's geschlossen, wonach S&P sich verpflichtet hat, den Strategieindex zu berechnen und zu führen. S&P kann jedoch nicht für Fehler oder Unterlassungen in der Berechnung des Strategieindex haftbar gemacht werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, Investmentanteile am LYXOR ETF LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND (nachfolgend der „Fonds“) in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Société Générale S.A. Frankfurt Branch
Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle"). Anfragen sind zu richten an Société Générale S.A. Frankfurt Branch, Société Générale Securities Services (SGSS), Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den ausführlichen Verkaufsprospekt (bestehend aus Verwaltungsreglement, Detailbeschreibung und vereinfachtem Verkaufsprospekt) und den vereinfachten Prospekt, das Verwaltungsreglement, den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden darüber hinaus in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Eine transparente und somit für den Anleger günstige Besteuerung der Erträge des Fonds nach dem Investmentsteuergesetz wird nur erreicht, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG von dem Fonds bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als der Fonds Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Der Fonds ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihm zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann der Fonds die erforderliche Bekanntmachung nicht garantieren, soweit der Fonds Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen.

STATISTISCHER TEIL

PERFORMANCE DES FONDS ZUM [...]

DARSTELLUNG DER KOSTEN, DIE DEM FONDS IM LETZTEN GESCHÄFTSJAH, DAS ZUM 29. OKTOBER 2010 ABGELAUFEN IST, BELASTET WURDEN

Betriebs- und Verwaltungskosten	0,20%
Kosten aus der Anlage in andere OGAW oder Investmentfonds	- %
Diese Kosten werden wie folgt ermittelt:	
- Mit dem Kauf von OGAW- und Investmentfondsanteilen verbundene Kosten,	
- abzüglich der von der Verwaltungsgesellschaft des anlegenden OGAW ausgehandelten Rückerstattungen.	- % - %
Sonstige Kosten zu Lasten des OGAW	- %
Diese sonstigen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:	
- Anlageerfolgsprämie	- %
- Umsatzprovisionen	- %
Gesamtkosten, die der OGAW im letzten, abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragen hatte	0,20%

Der OGAW wurde am 09.04.2009 aufgelegt. Damit ist sein erstes Geschäftsjahr kürzer als 12 Monate. Die dargestellten Sätze wurden auf Jahresbasis umgerechnet und angepasst.

Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten decken alle Kosten ab, die dem OGAW direkt belastet werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten und gegebenenfalls der Anlageerfolgsprämie. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsensteuer,...) und die Umsatzprovision (s.u.). In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind insbesondere die Kosten der Finanzverwaltung, der allgemeinen und der buchhalterischen Verwaltung sowie die Gebühren der Depotbank und Verwahrstelle sowie die Prüfkosten enthalten.

Kosten aus dem Kauf von OGAW- und/oder Investmentfondsanteilen

Bestimmte OGAW investieren in andere OGAW oder in Investmentfonds ausländischen Rechts (Ziel-OGAW). Erwirbt und hält ein OGAW einen Ziel-OGAW (oder einen Investmentfonds), so entstehen ihm zwei Arten von Kosten, die nachfolgend beschrieben sind:

- Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren. Der Anteil dieser Gebühren, die vom Ziel-OGAW vereinnahmt werden, ist jedoch Transaktionskosten gleichgesetzt und wird hier nicht berücksichtigt,
- Kosten, die dem Ziel-OGAW direkt belastet werden, und die für den anlegenden OGAW indirekte Kosten darstellen.

In bestimmten Fällen kann der anlegende OGAW Rückerstattungen aushandeln, das heißt Ermäßigungen für einige dieser Kosten. Diese Ermäßigungen reduzieren die Gesamtkosten, die dem anlegenden OGAW tatsächlich entstehen.

Sonstige Kosten zu Lasten des OGAW

Dem OGAW können auch andere Kosten berechnet werden. Dabei handelt es sich um:

- Anlageerfolgsprämien. Diese sind eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der OGAW seine Ziele übertrifft.
- Umsatzprovisionen. Die Umsatzprovision ist eine Provision, die dem OGAW für jedes Portfolio-Geschäft berechnet wird. Der ausführliche Prospekt gibt Auskunft über diese Provisionen. Unter den in Teil A des Kurzprospektes vorgesehenen Bedingungen kann diese Provision der Verwaltungsgesellschaft zufließen.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass diese Kosten von einem Jahr zum nächsten stark schwanken können, und dass es sich bei den hier angegebenen Zahlen um die Zahlen handelt, die für das vorhergehende Geschäftsjahr ermittelt wurden.

INFORMATIONEN ZU DEN TRANSAKTIONEN IM LETZTEN, ZUM 29.10.2010 ABGELAUFENEN GESCHÄFTSJAH

Die Transaktionen, die die Verwaltungsgesellschaft im Namen der von ihr verwalteten OGAW mit verbundenen Unternehmen durchgeführt hat, haben folgenden Anteil aller in diesem Geschäftsjahr durchgeführten Transaktionen ausgemacht:

Asset-Typ	Transaktionen
Aktien	100%
Schuldtitle	100%

LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND

DETAILBESCHREIBUNG

ALLGEMEINE MERKMALE

FORM DES OGAW

BEZEICHNUNG

LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND.

RECHTSFORM UND MITGLIEDSTAAT, IN DEM DER OGAW GEGRÜNDET WURDE

Fonds Commun de Placement (Investmentfonds) französischen Rechts, in Frankreich gegründet

DATUM DER AUFLEGUNG UND VORGESEHENE DAUER

Dieser Fonds wurde am 29. März 2010 von der *Autorité des Marchés Financiers* zugelassen. Er wurde am 09. April 2010 für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANLAGEANGEBOTS

Anfänglicher Nettoinventarwert	Teilfonds	ISIN-Code	Ausschüttung der Erträge	Basis-Währung	Kennzahl ETF/ Index	In kommende Frage Zeichner	Handelsplätze	Mindestzeichnungswert
100 Euro	Keine	FR0010869578	Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge insgesamt oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren.	EUR	0,95532	Der Fonds steht allen Zeichnern offen	NYSE Euronext	Entfällt

ANGABE DES ORTES, AN DEM DER LETZTE JAHRESBERICHT UND DER LETZTE HALBJAHRESBERICHT BEREITGEHALTEN WERDEN

Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte werden auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilnehmers an nachstehende Anschrift innerhalb einer Woche zugesandt:

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT

17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX – FRANKREICH

E-Mail: contact@lyxor.com

Auskünfte sind ferner über die Website www.lyxoretf.com erhältlich.

FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT

Aktiengesellschaft französischen Rechts (société anonyme) mit Vorstand und Aufsichtsrat

Sitz: 17, cours Valmy - 92800 Puteaux - FRANKREICH

Postanschrift: Tour Société Générale - A08 - 10, Cours Valmy - 92987 Paris-La Défense Cedex – FRANKREICH

DEPOTBANK, VERWAHRSTELLE, ZENTRALE SAMMELSTELLE FÜR ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEANTRÄGE UND REGISTERSTELLE FÜR DIE ANTEILE

SOCIETE GENERALE

Am 8. Mai 1864 durch von Napoléon III. unterzeichneten Genehmigungserlass gegründetes Kreditinstitut

Sitz: 29, boulevard Haussmann - 75009 Paris - FRANKREICH

Die Postanschrift der Depotbank lautet: - 75886 Paris Cedex 18 – FRANKREICH.

Die Postanschrift der zentralen Sammelstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge und der Registerstelle lautet: 32 rue du champ de tir - 44000 Nantes - Frankreich

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Audit

1 cours Valmy

92923 Paris La Défense Cedex- France

Zeichnungsberechtigter: Pascal Lagand

BEAUFTRAGTE

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT ist für die finanzielle und administrative Verwaltung des Investmentfonds allein verantwortlich; Dritte werden hiermit - mit Ausnahme der buchhalterischen Verwaltung - nicht beauftragt. Diese wird übertragen auf:

Société Générale Securities Services NAV

Immeuble Colline Sud - 10, passage de l'Arche - 92081 Paris-La Défense Cedex – FRANKREICH.

FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

ALLGEMEINE MERKMALE

MERKMALE DER ANTEILE

Die Depotbank tritt als zentrale Sammelstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge auf und führt das Register der Anteile.

Jeder Anteilnehmer besitzt ein Miteigentumsrecht am Nettovermögen des Fonds in Höhe der von ihm gehaltenen Anteile.

Die Anteile sind nicht stimmberechtigt. Alle Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.
Die Anteile sind Inhaberanteile. Sie werden nicht in Bruchteile unterteilt.

BILANZSTICHTAG

Letzter Börsentag im Oktober

Erster Bilanzstichtag: Letzter Börsentag im Oktober 2010.

ANGABEN ZUR BESTEUERUNG

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Angaben lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der auf Anlagen in einem französischen *Fonds Commun de Placement* anwendbaren Steuervorschriften entsprechend dem gegenwärtigen Stand der französischen Gesetzgebung darstellen. Die Anleger werden daher gebeten, ihre individuellen Umstände mit ihrem eigenen Steuerberater zu erörtern.

1. BESTEUERUNG DES FONDS

In Frankreich sind Investmentfonds durch ihren Miteigentumscharakter von Rechts wegen von der Anwendung der Körperschaftsteuer befreit; sie weisen somit von Natur aus eine gewisse Transparenz auf. Daher werden die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung erzielten und realisierten Erträge auf Fondsebene nicht besteuert.

Im Ausland (in den Ländern, in denen der Fonds anlegt) können die aus der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren realisierten Kapitalgewinne und die vom Fonds erzielten Erträge aus ausländischen Quellen gegebenenfalls einer Steuer (im Allgemeinen in Form eines Einbehalts von Quellensteuer) unterliegen. Die ausländische Steuer kann in bestimmten eng begrenzten Fällen verringert oder aufgehoben werden, falls etwaige Steuerabkommen anwendbar sind.

2. BESTEUERUNG VON ANTEILINHABERN DES FONDS

2.1 Anteilinhaber mit Sitz in Frankreich

Die eingenommenen Erträge und die realisierten Gewinne sind gemäß dem allgemeinen Recht steuerpflichtig.

Die Anleger werden gebeten, ihre individuellen Umstände mit ihrem eigenen Steuerberater zu erörtern.

2.2 Inhaber mit Sitz außerhalb Frankreichs

Vorbehaltlich anwendbarer Steuerabkommen können die vom Fonds ausgeschütteten Erträge in Frankreich gegebenenfalls einem Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer unterliegen.

Gemäß Artikel 244 bis C des französischen Steuergesetzbuches (*Code Général des Impôts - CGI*) unterliegen die aus einer Rücknahme bzw. einer Veräußerung von Anteilen des Fonds erzielten Kapitalgewinne in Frankreich keiner Steuer.

Inhaber mit Sitz außerhalb Frankreichs unterliegen den geltenden Steuervorschriften in ihrem jeweiligen Heimatland.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ISIN-CODES:

FR0010869578

KLASSIFIZIERUNG

Diversifiziert

Der Investmentfonds ist ein Fonds, der an einen Strategieindex gebunden ist.

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, ein Exposure entgegengesetzt und mit einem täglichen, zweifachen Hebel zur täglichen steigenden oder fallenden Performance des Marktes für deutsche Staatsanleihen mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 10 Jahren einzugehen, für den der Bund-Future ein repräsentativer Indikator ist, und gleichzeitig die Standardabweichung zwischen den Renditen (*Tracking Error*) des Fonds und des Strategieindex SGI daily double short bund soweit wie möglich zu minimieren.

Das Ziel ist ein über einen Zeitraum von 52 Wochen berechneter Tracking Error von weniger als 1%.

Sollte der Tracking Error trotz allem 1% übersteigen, besteht das Ziel darin, 5% der Volatilität des Strategieindex daily double short bund nicht zu überschreiten.

REFERENZINDEX

Referenzwert ist der auf den Euro (EUR) lautende Strategieindex SGI daily double short bund.

Der Index SGI daily double short bund ist ein von den Forschungsteams der Société Générale nach einer proprietären Methode erstellter Strategieindex. Der Index wird von Standard & Poor's berechnet und geführt.

Der Strategieindex SGI daily double short bund bietet ein entgegengesetztes Exposure - und dies mit einer täglichen zweifachen Hebelwirkung - zur steigenden oder fallenden Entwicklung des Marktes für deutsche Staatsanleihen mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 10 Jahren, für den der Bund-Future einen repräsentativen Indikator darstellt. Bei einem über einen Tag Kursverlust des Bund-Future wird der Nettoinventarwert des Fonds beispielsweise über den selben Tag doppelt ansteigen; bei einem Kursgewinn des Bund-Future verliert der Fonds jedoch doppelt an Wert und die Anteilinhaber profitieren nicht vom Wertanstieg des Bund-Future.

Der Bund-Future ist ein repräsentativer Indikator für den Markt für deutsche Staatsanleihen mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 10 Jahren, die an der Eurex notiert sind; die entsprechende Methodologie ist auf folgender Website verfügbar: www.deutsche-boerse.com

Die tägliche Performance des Strategieindex SGI daily double short bund entspricht der zweifachen, täglichen, spiegelverkehrten Performance des Bund-Future, zuzüglich der Zinsen (EONIA), die täglich auf die Wertstellung des Fixing vom Vortag des Bund-Future um 17:40 Uhr erhoben werden.

Es handelt sich damit um einen Index, der für eine Strategie repräsentativ ist, die darin besteht, eine Verkaufspositionen mit einer 2-fach verstärkenden Hebelwirkung des Bund-Future mit einem täglichen Rebalancing einzugehen. Im Verlauf der Börsensitzung kann ein zusätzliches Rebalancing durchgeführt werden, falls der Strategieindex während eines Börsentages um mehr als 40% fällt (d.h. falls die absolute Wertveränderung des Bund-Future im Tagesverlauf mehr als 20% ausmacht).

Bei der abgebildeten Performance handelt es sich um die Performance in Euro gemäß dem Fixing des Bund-Future um 17:40 Uhr.

VERÖFFENTLICHUNG DES STRATEGIEINDEX SGI DAILY DOUBLE SHORT BUND

Der Strategieindex SGI daily double short bund wird täglich zum offiziellen Schlussfixing des Bund-Future um 17:40 Uhr berechnet.
Der Strategieindex SGI daily double short bund wird außerdem an allen Börsentagen, bei denen es sich um Werktage handelt, in Echtzeit berechnet.
Der Strategieindex SGI daily double short bund ist in Echtzeit über Reuters und Bloomberg verfügbar.
Über Reuters: **DSFBI**
Über Bloomberg: **DSFBI**
Das 17:40 Uhr-Fixing des Strategieindex SGI daily double short bund steht auf der folgenden Website zur Verfügung: <http://www.eurex.com/>.

ÜBERPRÜFUNG DES INDEX

Die Überprüfung des Strategieindex SGI daily double short bund hängt von der Überprüfung des Bund-Future ab.

ANLAGESTRATEGIE

1. ANGEWANDTE STRATEGIE

Der Fonds wird die Anlagevorschriften gemäß der Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985, geändert durch die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG, einhalten.

Um die größtmögliche Korrelation mit der Performance des Strategieindex SGI daily double short bund zu erreichen, kann der Fonds (i) in ein Portfolio aus bilanziellen Aktiva (wie unten definiert), und insbesondere in Wertpapiere aus der Eurozone, anlegen und/oder (ii) in einen außerbörslich gehandelten Termin-Swap anlegen, welcher dem Investmentfonds das Erreichen seines Anlageziels gegebenenfalls ermöglicht, indem das Exposure gegenüber seinen Aktiva gegen ein Exposure gegenüber dem Strategieindex SGI daily double short bund getauscht wird.

Dieser Vertrag kann mit Société Générale ausgehandelt werden, ohne dass mehrere Vertragspartner miteinander in Wettbewerb treten. Um das Risiko einzuschränken, das darin besteht, dass solche Verträge nicht zu den besten Bedingungen ausgefertigt werden, hat sich die Société Générale bereit erklärt, den Fonds in die Kategorie „professioneller Kunde“ einzuordnen, die ein höheres Schutzniveau bietet als die Kategorie „zulässiger Vertragspartner“. Für den Fall, dass nicht mehrere Vertragspartner miteinander in Wettbewerb treten, verlangt der Verwalter außerdem, dass die Société Générale sich vertraglich dazu verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um bei Ausführung der Aufträge, gemäß Artikel L. 533-18 des *Code monétaire et financier* das für den Fonds bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Der Anleger, der diesen Fonds zeichnet, geht ein zweifach verstärktes, spiegelverkehrtes Exposure zur steigenden oder fallenden Entwicklung des Marktes für deutsche Staatsanleihen mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 10 Jahren ein, für den der Bund-Future ein repräsentativer Indikator ist.

Die Wertpapiere im Vermögen des Fonds werden so ausgewählt, dass die mit der Nachbildung des Index verbundenen Kosten begrenzt sind.

Die Zinssensitivität des Fonds liegt zwischen -22 und -14.

Im vorliegenden Fall beabsichtigt der Verwalter des Fonds, vorwiegend auf die folgenden Vermögenswerte zurückzugreifen:

2. BILANZIELLE AKTIVA (AUßER FINANZINSTRUMENTE MIT EINGEBETTETEN DERIVATEN)

Unter Einhaltung der von den Vorschriften gesetzten Grenzen, verwaltet der Fonds Wertpapiere aus der Eurozone bis zur Höhe von 100 % seines Nettovermögens. Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zur Erreichung des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen.

Die garantierten Wertpapiere, die von ein- und demselben Emittenten begeben werden, können bis zu 35% des Vermögens ausmachen und 100% des Vermögens, wenn der OGAW mindestens 6 Emissionen hält, von denen keine mehr als 30% des Vermögens ausmacht. Bei den Wertpapieren handelt es sich um Finanzinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden oder von Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaates der EG oder eines Staates, der Partei des EWR-Abkommens ist.

Der Fonds darf insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 85/611/EWG, geändert durch die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG (OGAW Richtlinie), entsprechen, und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikel 19 (1) e) der OGAW-Richtlinie investieren.

Wenn die Gesellschaft Anteile an einem anderen Fonds erwirbt, den sie direkt oder indirekt verwaltet, oder den eine Gesellschaft verwaltet, mit der sie im Rahmen einer Verwaltungs- oder Kontrollgemeinschaft oder über eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% am Kapital oder an den Stimmen verbunden ist, so können im Rahmen solcher Anlagen keine Provisionen aus dem Vermögen des Fonds entnommen werden. Außerdem kann die Gesellschaft dem Fonds keine etwaigen Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren der mit ihm verbundenen Teilfonds berechnen.

3. AUßERBILANZIELLE AKTIVA (DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE)

Der Fonds wird in außerbörslich gehandelte *bond-linked swaps* anlegen, durch die ein Tausch zwischen dem Wert von Wertpapieren aus dem Vermögen des Fonds (oder gegebenenfalls jedem anderen vom Fonds gehaltenen Finanzinstrument oder Vermögenswert) und dem Wert des Strategieindex SGI daily double short bund erfolgt.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zur Erreichung des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen, wie zum Beispiel andere Finanzinstrumente als *bond-linked swaps*.

Zur Berechnung des nicht bilanzwirksamen Risikos wird eine lineare Methode eingesetzt.

4. FINANZINSTRUMENTE MIT EINGEBETTETEN DERIVATEN

Entfällt.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zum Erreichen des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen, wie zum Beispiel Schuldtitel mit eingebetteten Derivaten.

5. EINLAGEN

Der Fonds darf bis zur Höhe von 20 % seines Nettovermögens Einlagen bei Kreditinstituten, die derselben Gruppe wie die Depotbank angehören, halten, um die Verwaltung seiner liquiden Mittel zu optimieren.

6. AUFNAHME VON BARKREDITEN

Der Fonds darf bis zur Höhe von 10 % seines Nettovermögens Kredite aufnehmen, insbesondere um die Verwaltung seiner liquiden Mittel zu optimieren.

7. WERTPAPIERDARLEHENS- UND WERTPAPIERPENSIONSGESCHÄFTE

Entfällt.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zum Erreichen des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen, wie zum Beispiel:

- Pensionsgeschäfte mit Lieferung gegen Zahlung eines Barbetrages gemäß Artikel R.214-16 ff. des *Code Monétaire et Financier*, durch die Wertpapiere entgegengenommen werden, bis zur Höhe von 100% des Nettovermögens;
 - Pensionsgeschäfte mit Lieferung gegen Zahlung eines Barbetrages gemäß Artikel L.214-16 ff. des *Code Monétaire et Financier*, durch die Wertpapiere übertragen werden, bis zur Höhe von 100 % des Nettovermögens;
 - Wertpapierdarlehensgeschäfte bis zur Höhe von 100 % des Nettovermögens.
- Die etwaigen Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte erfolgen alle zu Marktbedingungen.

RISIKOPROFIL

Das Geld des Anteilinhabers wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Schwankungen der Märkte.

Der Anteilinhaber ist bezüglich des Fonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:

1. Zinsrisiken

Anleihen sind den Risiken unerwarteter Zinsänderungen ausgesetzt, infolge derer sich der Verlauf der Zinsstrukturkurve ändert. Die Referenzanleihen, aus denen sich der Index zusammensetzt, sind daraufhin den mit dieser Zinsentwicklung verbundenen Risiken ausgesetzt. Steigen die Zinsen, so fallen in der Regel die Anleihenurse, und entsprechend steigen die Anleihenurse bei sinkenden Zinsen.

2. Verlustrisiko

Das angelegte Kapital ist nicht garantiert. Infolgedessen besteht in Bezug auf das Kapital des Anlegers ein Verlustrisiko, und der Anleger erhält den angelegten Betrag möglicherweise gar nicht oder nur teilweise zurück, insbesondere wenn der Benchmark-Index über den Anlagezeitraum eine negative Wertentwicklung aufweist.

3. Risiken in Bezug auf die Fondsliquidität

Die Liquidität und/oder der Wert des Fonds kann bzw. können beeinträchtigt werden, wenn im Zeitpunkt der Neugewichtung der Positionen durch den Fonds (oder seinen Kontrahenten bei dem Finanzderivat) die Handelsmärkte für die jeweilige Position von Einschränkungen betroffen oder geschlossen sind oder wenn die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen dort sehr breit sind. Gelingt es aufgrund geringer Handelsvolumina nicht, Geschäfte entsprechend den Indexbewegungen auszuführen, so kann sich dies auch auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

4. Risiken in Bezug auf die Liquidität am Sekundärmarkt

Der Börsenkurs des ETF kann von seinem indikativen Nettoinventarwert abweichen. Die Liquidität an der Börse kann aufgrund einer vorübergehenden Einstellung eingeschränkt sein, insbesondere wenn sie bedingt ist durch:

- die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Indexberechnung und/oder
- die vorübergehende Einstellung des Referenzmarkts bzw. der Referenzmärkte, der bzw. die im Benchmark-Index vertreten sind, und/oder
- die Tatsache, dass die Wertpapierbörse nicht in der Lage ist, den indikativen Nettoinventarwert von Dritten zu beziehen oder selbst zu berechnen, und/oder
- eine Verletzung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Wertpapierbörse durch einen Market Maker und/oder
- einen Systemausfall bei einer der maßgeblichen Wertpapierbörsen.

5. Kontrahentenrisiko

Der Fonds ist dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Kontrahenten bzw. dem Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten in Bezug auf jedes vom Fonds abgeschlossene Handelsgeschäft bzw. jeden vom Fonds eingegangenen Kontrakt ausgesetzt. Der Fonds ist vorwiegend dem Kontrahentenrisiko aus dem Einsatz des mit der Société Générale oder einem Dritten geschlossenen OTC-Swap ausgesetzt. Nach Maßgabe der OGAW-Richtlinien ist das Kontrahentenrisiko in Bezug auf die Société Générale bzw. einen Dritten jeweils auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.

6. Täglicher Anlagerisiko bei Engagements in die gehebelte umgekehrte Wertentwicklung

Anleger sind in der sich täglich ändernden umgekehrten Wertentwicklung des Strategieindex SGI daily double short bund mit doppeltem Hebel engagiert. Insbesondere verschärft sich hierdurch jeder Anstieg im Referenzmarkt und führt zu einem größeren Wertverlust beim Nettoinventarwert des Fonds. Die tägliche Rücksetzung bei der Formel des doppelt gehebelten Referenz-"Short"-Index hat zur Folge, dass die Wertentwicklung des Fonds der umgekehrten Wertentwicklung des doppelt gehebelten Strategieindex SGI daily double short bund bei Haltefristen von mehr als einem Handelstag nicht entsprechen wird. Die Anleger partizipieren also nur in geringerem Umfang an der Volatilität.

Beispiel: Wenn der Referenzindex an einem Tag um 10 % steigt und am darauffolgenden Tag um 5 % fällt, verliert der ETF in diesen zwei Handelstagen insgesamt 12 % (vor Abzug der jeweiligen Gebühren), während der Referenzindex über den gleichen Zeitraum um 4,5 % zulegt.

Fällt dagegen der Referenzindex innerhalb von zwei aufeinander-folgenden Handelstagen um jeweils 5 %, so legt der ETF insgesamt um 21 % (vor Abzug der jeweiligen Gebühren) zu, während der Referenzindex über den gleichen Zeitraum 9,75 % verliert.

7. Risiko, dass das Anlageziel des Fonds nur teilweise erreicht wird

Das Erreichen des Anlageziels ist nicht garantiert. Es gibt weder Vermögenswerte noch Finanzinstrumente, die eine automatische und kontinuierliche Nachbildung des Referenzwerts erlauben, insbesondere wenn ein oder mehrere der folgenden Risiken sich verwirklichen:

- Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten:

Zur Erreichung seines Anlageziels schließt der Fonds OTC-Finanzderivate ("FDs") ab, die die Wertentwicklung des Benchmark-Index abbilden und unterschiedliche Risiken beinhalten können, unter anderem das Kontrahentenrisiko sowie Risiken in Bezug auf Absicherungsstörungen, Indexstörungen, die Besteuerung, aufsichtsrechtliche Vorschriften, die Betriebsabläufe und die Liquidität. Diese Risiken können ein FD in wesentlicher Hinsicht beeinflussen und unter Umständen zu einer Anpassung oder sogar der vorzeitigen Beendigung der FD-Transaktion führen.

- Risiken aufgrund steuerrechtlicher Änderungen:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, könnte sich auf die steuerliche Behandlung der Anteilinhaber des Fonds auswirken. Tritt ein solcher Fall ein, so haftet der Fondsverwalter gegenüber einem Anleger nicht für Zahlungen, die von der Gesellschaft bzw. dem jeweiligen Fonds an eine Steuerbehörde zu leisten sind.

- Risiken infolge von Änderungen der steuerlichen Behandlung der Basiswerte:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, könnte sich auf die steuerliche Behandlung des Fonds auswirken. Infolgedessen kann es zu Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds kommen, wenn die erwartete und die tatsächliche steuerliche Behandlung des Fonds und/oder des Kontrahenten des Fonds bei dem FD voneinander abweichen

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die den Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, kann sich dies auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die die Basiswerte des Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, kann sich dies auf den Nettoinventarwert des Fonds sowie die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken

- Risiken in Bezug auf Indexstörungen:

Liegt eine Störung des Benchmark-Index vor, so ist der Verwalter nach den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften möglicherweise gezwungen, die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen vorübergehend einzustellen, und/oder die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds könnte beeinflusst werden

Dauert die Indexstörung an, so wird der Verwalter des Fonds geeignete Maßnahmen bestimmen, die zu ergreifen sind.

Eine Indexstörung liegt insbesondere dann vor, wenn

- i) der Index als fehlerhaft erachtet wird oder nicht die tatsächlichen Marktentwicklungen widerspiegelt,
- ii) der Index vom Indexanbieter dauerhaft eingestellt wird,
- iii) der Indexanbieter den Indexstand nicht berechnet und nicht bekanntgibt,
- iv) der Indexanbieter eine wesentliche Änderung bei der Formel bzw. Methode zur Berechnung des Index vornimmt (mit Ausnahme einer im Rahmen der betreffenden Formel bzw. Methode vorgesehenen Änderung mit dem Ziel der Fortsetzung der Berechnung des Indexstands im Falle von Änderungen bei den Indexbestandteilen und -gewichtungen und sonstigen routinemäßigen Ereignissen), die von dem Fonds nicht effektiv abgebildet kann, ohne dass ihm über das zumutbare Maß hinausgehende Kosten entstehen.

- Risiken in Bezug auf betriebliche Abläufe

Im Falle einer Störung der betrieblichen Abläufe innerhalb der Verwaltungsgesellschaft oder bei einem ihrer Vertreter müssen die Anleger unter Umständen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rücknahmeanträgen oder sonstige Störungen hinnehmen.

- Risiko, das mit Wertpapiergeschäften verbunden ist

Ändert der Emittent eines Basiswerts des Index ein Wertpapiergeschäft unvorhergesehen ab und steht diese Änderung im Gegensatz zu einer früher gemachten, offiziellen Ankündigung, auf deren Grundlage der Fonds dieses Geschäft bewertet hat (und/oder die Gegenpartei des Fonds am Termingeschäft), so kann sich dies auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, insbesondere in dem Fall, in dem die tatsächliche Behandlung des Geschäfts durch den Fonds von der Behandlung des Geschäfts nach der Methode des Benchmark-Index abweicht.

IN FRAGE KOMMENDE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

Der Fonds steht allen Zeichnern offen.

Der Anleger, der diesen Fonds zeichnet, möchte ein zweifach verstärktes, spiegelverkehrtes Exposure zur steigenden oder fallenden Entwicklung des Marktes für deutsche Staatsanleihen mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 10 Jahren eingehen.

Der Betrag, der für die jeweilige Anlage in dem Fonds angemessen ist, hängt von den persönlichen Umständen des jeweiligen Anlegers ab. Bei der Festlegung sollte der Anleger seinen Wohlstand und/oder sein Privatvermögen, seinen Geldbedarf zum jetzigen Zeitpunkt und in fünf Jahren berücksichtigen, aber auch die Frage, ob er bereit ist, Risiken einzugehen oder ob er eine sichere Anlage bevorzugt. Wir empfehlen Ihnen eine ausreichende Diversifizierung der Anlagen, um nicht ausschließlich den Risiken des Fonds ausgesetzt zu sein.

Jeder Anleger wird daher gebeten, seine individuellen Umstände mit seinem eigenen Vermögensberater zu erörtern.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt fünf Jahre.

BASISWÄHRUNG

EUR

ART DER BERECHNUNG UND ERGEBNISVERWENDUNG

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds insgesamt oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren. Bilanzierung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNGEN

Im Fall einer Ausschüttung behält sich die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit vor, diese einmal oder mehrmals pro Jahr vorzunehmen.

MERKMALE DER ANTEILE

Zeichnungen werden in ganzen Beträgen oder Stücken von Anteilen durchgeführt.

Rücknahmen werden in ganzen Stücken von Anteilen durchgeführt.

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AM PRIMÄRMARKT

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge für Anteile am Fonds werden an jedem Börsentag bis 17:00 Uhr (Ortszeit Paris) von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale zusammengefasst und auf Grundlage des Nettoinventarwertes (*Net Asset Value – NAV*) dieses Börsentages, der nachfolgend als „Referenz-NAV“ bezeichnet wird, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 17:00 Uhr (Ortszeit Paris) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag bis 17:00 Uhr (Ortszeit Paris) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich auf einen Mindestwert in Höhe von EUR 1.000.000 belaufen.

Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen. Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAV.

Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Ein Börsentag ist ein Tag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND wird das 17:40 Uhr-Fixing des Strategieindex SGI daily double short bund, der auf den Euro (EUR) lautet, hinzugezogen.

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AM SEKUNDÄRMARKT

Bei einem Kauf/Verkauf von Fondsanteilen, der direkt an einer Börse erfolgt, an der der Fonds dauerhaft zum Handel zugelassen ist oder wird, ist keine Mindestabnahme-/verkaufsmenge vorgeschrieben, sofern die betreffende Börse keine solche festlegt.

Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge:
SOCIETE GENERALE - 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes – Frankreich

KOSTEN UND GEBÜHREN

AUSGABEAUFSCHLÄGE UND RÜCKNAHMEGEBÜHREN

Die Ausgabeaufschläge werden zu dem vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet. Die Rücknahmegebühren werden von dem Rücknahmepreis abgezogen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die vom Fonds vereinnahmt werden, dienen der Erstattung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, Vertriebsgesellschaft u.a. zu.

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 40.000 Euro pro Zeichnungsantrag oder (ii) 5%, an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 40.000 Euro pro Rücknahmeantrag oder (ii) 5%, an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Entfällt

BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN DER ANTEILE:

Betriebs- und Verwaltungskosten, Transaktionskosten nicht eingeschlossen, werden dem Fonds direkt belastet. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern etc.) und die etwaige Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können außerdem hinzukommen:

- erfolgsabhängige Provisionen: Diese sind eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der Fonds seine Ziele übertrifft. Sie werden somit dem Fonds belastet;

- Umsatzprovisionen zu Lasten des Fonds;

- ein Teil der Erträge aus Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften.

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind im statistischen Teil des vereinfachten Prospekts enthalten.

Kosten zu Lasten des Fonds	Bemessungsgrundlage	Satz
Betriebs- und Verwaltungskosten (inkl. aller Steuern) ⁽¹⁾	Nettovermögen	maximal 0,20% per annum
Erfolgsabhängige Provisionen	Nettovermögen	Entfällt
Dienstleister, die Umsatzprovisionen erhalten	anfallend je Transaktion	Entfällt

⁽¹⁾ einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten in Verbindung mit Anlagen in OGAW oder anderen Investmentfonds.

Beim Fonds fällt keine Umsatzprovision an.

VERRECHNUNGSPROVISIONEN

Lyxor International Asset Management erhält weder in eigenem Namen noch für Dritte Provisionen in Form von Sachleistungen.

VERFAHREN FÜR DIE BERECHNUNG UND DIE AUFTEILUNG DER VERGÜTUNG FÜR WERTPAPIERDARLEHENS- UND WERTPAPIERPENSIONSGESCHÄFTE

Der OGAW und die Verwaltungsgesellschaft teilen sich die Vergütung für Wertpapierdarlehens- oder Wertpapierpensionsgeschäfte. Diese fließt zu 50% dem OGAW und zu 50% der Verwaltungsgesellschaft zu.

DATUM UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert wird täglich ab Beginn der Marktnotierung der Anteile, unter Vorbehalt der Möglichkeit zur Durchführung der auf den Primär- bzw. Sekundärmärkten erteilten Aufträge, berechnet und veröffentlicht.

ANGABEN ZUM VERTRIEB

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Anteilen des Fonds können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser vereinfachte Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung seitens irgendeiner Person in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig wäre oder in dem die Person, die ein solches Angebot machte oder eine solche Werbung verbreitete, nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen würde, oder gegenüber irgendeiner Person dar, gegenüber der es rechtswidrig wäre, ein solches Angebot zu machen oder eine solche Werbung vorzunehmen. Die Anteile am Fonds wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten für Rechnung oder zugunsten eines Staatsbürgers oder Einwohners der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft.

Keine anderen Personen als die in diesem Prospekt genannten sind ermächtigt, Angaben über den Fonds zu machen.

Potenzielle Zeichner von Fondsanteilen müssen sich über die für ihren Zeichnungsantrag geltenden rechtlichen Erfordernisse informieren und sich nach den Devisen- und Steuerbestimmungen des Landes erkundigen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

Die Anteile am Fonds sind für die Geschäfte von Euroclear France S.A. zugelassen.
Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von den Finanzintermediären (Mitgliedern von Euroclear France S.A.) der Anleger an die Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale gesandt, wo sie entgegengenommen und zusammengefasst werden.
Die Anteile am Fonds sind zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext zugelassen.

Die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse kann auch bei anderen Börsen beantragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds geht die Verpflichtung ein, dass der Börsenkurs der Anteile am Fonds nicht mehr als 1,5% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert abweicht. Unter Börsentag sind alle Tage zu verstehen, an denen die Börse in Paris zum ordnungsgemäßen Handel geöffnet ist.

ANGABEN ÜBER DIE ZULASSUNG DER ANTEILE AM LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND DURCH DIE BÖRSE (SEKUNDÄRMARKT)

Am 09. April 2010 bestehen 500.000 einfache Anteile, die vollständig gezeichnet und eingezahlt worden sind.
Jeder neue Anteil am Fonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND, der gemäß den Bestimmungen des von der *Autorité des Marchés Financiers* genehmigten vereinfachten Prospekts gezeichnet wird, wird automatisch zum Handel zugelassen.
Es ist vorgesehen, dass die Zulassung der Anteile zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext am 20 April 2010 erfolgt.

DEM MARKT ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE TITEL

Am 20.04.10 werden dem Markt 500.000 Anteile am Fonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND zu einem Preis pro Anteil zur Verfügung gestellt, der dem Wert des auf Euro lautenden Strategieindex SGI daily double short bund, berichtigt um die ETF/Index Kennzahl, entspricht.
Am 09. April 2010 lag der Anfangswert eines Anteils am LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND bei EUR 100, was dem Wert des Strategieindex SGI daily double short bund gemäß 17:40 Uhr-Fixing vom 09. April 2010, geteilt durch 0,95532 entsprach.
Es ist vorgesehen, dass die Zulassung der Anteile zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext am 20 April 2010 erfolgt.

„MARKET-MAKER“-FINANZINSTITUTE

Am 20.04.10 sind die folgenden Finanzinstitute „Market-Maker“:

Société Générale Corporate and Investment Banking - Tour Société Générale, 17 Cours Valmy, 92987 Paris-La Défense, FRANKREICH

Gemäß den Bedingungen der Zulassung zum Handel am Euronext-Markt verpflichtet sich Société Générale („Market-Maker“), für die Anteile am Investmentfonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND ab ihrer Zulassung zur Notierung am Euronext-Markt die Rolle des Market-Maker zu übernehmen.

Insbesondere verpflichten sich die Market-Maker, den Absatz durch ihre dauernde Präsenz am Markt zu beleben, welche sich in erster Linie durch die Stellung einer Spanne zwischen An- und Verkaufskurs darstellt.

Im Einzelnen haben sich die „Market-Maker“-Finanzinstitute vertraglich gegenüber der NYSE Euronext verpflichtet, für den Investmentfonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND Folgendes zu beachten:

- einen maximalen Globalspread von 1,5% zwischen dem An- und Verkaufspreis im zentralen Orderbuch.
- einen Mindestbetrag von nominal 5.000.000 Euro beim Kauf und beim Verkauf.
- einen maximalen Spread von 1,5% in Bezug auf den indikativen Nettoinventarwert

Die Verpflichtungen der Market-Maker des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND ruhen, wenn der Strategieindex SGI daily double short bund nicht verfügbar ist oder wenn der Handel mit einem der Werte, aus denen er sich zusammensetzt, ausgesetzt wird.

Die Verpflichtungen der Market-Maker ruhen bei Schwierigkeiten am Börsenmarkt, wie einer allgemeinen Verschiebung der Kurse, oder bei Störungen, die eine normale Durchführung der Marktbelebung unmöglich machen.

Darüber hinaus sind die Market-Maker verpflichtet sicherzustellen, dass der Börsenkurs nicht um mehr als 1,5% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert abweicht. Der indikative Nettoinventarwert des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND ist ein theoretischer Nettoinventarwert, der während der gesamten Dauer der Notierung in Paris alle 15 Sekunden von NYSE Euronext unter Hinzuziehung des Wertes des Strategieindex SGI daily double short bund berechnet wird. Der indikative Nettoinventarwert ermöglicht es den Investoren, die von den „Market-Makern“ am Markt vorgeschlagenen Preise mit dem theoretischen von Euronext berechneten Nettoinventarwert zu vergleichen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds geht die Verpflichtung ein, dass der Börsenkurs der Anteile am Fonds nicht mehr als 1,5% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert abweicht. Unter Börsentag sind alle Tage zu verstehen, an denen die Börse in Paris zum ordnungsgemäßen Handel geöffnet ist.

HANDELBARKEIT DER ANTEILE

Sämtliche Anteile sind an der Euronext Paris der NYSE Euronext zu den Bedingungen und gemäß den geltenden gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen frei handelbar.

Die zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext zugelassenen Anteile am LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND werden in einer besonderen Notierungsgruppe notiert, deren Regeln hinsichtlich ihrer Arbeitsweise in den folgenden von der NYSE Euronext veröffentlichten Vorschriften festgelegt sind:

- Vorschrift N4-01 „Handbuch für den Handel an den Wertpapiermärkten der NYSE Euronext“
- Anhang zur Vorschrift N°4-01 „Handbuch für den Handel an den Wertpapiermärkten der NYSE Euronext“
- Vorschrift N3-03 „Zulassung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Indizes (OGAI)“

Unter Bezugnahme auf Artikel D214-1, Absatz II des *Code Monétaire et Financier*, wonach Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere unter der Voraussetzung zur Notierung zugelassen werden können, dass diese Organismen Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass der Börsenkurs der Anteile oder Aktien sich nicht deutlich von ihrem Nettoinventarwert unterscheidet, gelten die folgenden Regeln hinsichtlich ihrer Arbeitsweise, die von der NYSE Euronext festgelegt wurden, für die Notierung der Anteile am LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND:

- es werden Schwellenwerte unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 1,5% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND festgelegt, der von NSYE Euronext berechnet und im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Strategieindex SGI daily double short bund durch Schätzung aktualisiert wird.
- der Handel wird ausgesetzt, falls die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes und somit die Aktualisierung der oben genannten Schwellenwerte unmöglich wird.

Dies gilt in folgenden Fällen:

- bei Schließung des Eurex-Marktes;
- bei Nichtverfügbarkeit des Kurses des Strategieindex SGI daily double short bund für NYSE Euronext;
- bei Unmöglichkeit für NYSE Euronext, den täglichen Nettoinventarwert des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND einzuholen.

INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT

Der indikative Nettoinventarwert des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND (nachstehend: „INIW“) wird an jedem Börsentag von NYSE Euronext während der Börsenstunden berechnet und veröffentlicht.

Der indikative Nettoinventarwert wird an jedem Tag berechnet, der auf dem Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts vorgesehen ist. Für die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes des Fonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND, die während der gesamten Dauer der Notierung in Paris (9:00 – 17:30 Uhr) erfolgt, zieht NYSE Euronext den verfügbaren Wert des Strategieindex SGI daily double short bund heran, der bei Reuters veröffentlicht wird. Den Börsenkurs des Bund-Future, der für die Berechnung des Werts des Strategieindex SGI daily double short bund, und damit für die Bewertung des INIW hinzugezogen wird, erhält Reuters von Eurex. Ist Eurex geschlossen (an Feiertagen im Sinne des TARGET Kalenders) und wird die Notierung des Strategieindex SGI daily double short bund daher gestoppt, so ist die Berechnung des indikativen Nettoinventarwerts unmöglich und der Handel mit den Anteilen am LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND wird ausgesetzt.

Es werden Schwellenwerte unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 1,5% nach oben und nach unten vom indikativen Nettoinventarwert des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND festgelegt, der von NYSE Euronext berechnet und im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Strategieindex SGI daily double short bund durch Schätzung aktualisiert wird.

Lyxor International Asset Management, die Verwaltungsgesellschaft des Fonds LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND, liefert NYSE Euronext jegliche für die Berechnung des indikativen Nettoinventarwerts des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND durch NYSE Euronext notwendigen finanziellen und buchhalterischen Daten und insbesondere als Referenzinventarwert den Nettoinventarwert des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND des vorherigen Werktages, der mit einem Referenzwert des Strategieindex SGI daily double short bund verbunden ist, der dem Wert laut 17:40 Uhr-Fixing des vorherigen Werktags entspricht. Dieser Referenz-Nettoinventarwert und diese Referenzwerte des Index dienen als Grundlage für die von NYSE Euronext vorgenommenen Berechnungen des für den nächsten Börsentag geltenden und in Echtzeit aktualisierten indikativen Nettoinventarwerts des LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND.

ANLAGEVORSCHRIFTEN

Der Fonds wird die Anlagevorschriften gemäß der Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985, geändert durch die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG, einhalten.

Der Fonds wird die in den anwendbaren Vorschriften genannten Grenzen einhalten und kann insbesondere die in den Artikeln R.214-6, R.214-7 und R.214-25 des *Code Monétaire et Financier – Partie réglementaire* vorgesehenen Bestimmungen in Anspruch nehmen. Der Fonds darf demzufolge bis zu 10% seines Vermögens in Anteilen oder Aktien ein- und desselben französischen oder ausländischen OGAW gemäß der Richtlinie anlegen.

Zur Berechnung des nicht bilanzwirksamen Risikos wird eine lineare Methode eingesetzt.

VORSCHRIFTEN ZUR VERMÖGENSBEWERTUNG UND -BILANZIERUNG

A. BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften bewertet, insbesondere gemäß den Vorschriften der Verordnung des *Comité de la Réglementation Comptable* (Ausschuss für Rechnungslegungsnormen) Nr. 2003-02 vom 2. Oktober 2003 in Bezug auf den Kontenplan von OGAW (1. Teil).

Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum Schlusskurs des Vortages der Berechnung des Nettoinventarwertes bewertet. Falls diese Finanzinstrumente an mehreren geregelten Märkten gleichzeitig gehandelt werden, ist der Schlusskurs der desjenigen geregelten Marktes, der den Hauptmarkt für diese Finanzinstrumente darstellt.

Falls jedoch keine signifikanten Geschäfte an einem geregelten Markt vorliegen, werden die folgenden Finanzinstrumente gemäß den folgenden spezifischen Methoden bewertet:

marktfähige Schuldtitel (*titres de créances négociables* bzw. „TCN“) mit einer Restlaufzeit von drei Monaten oder kürzer zum Zeitpunkt des Erwerbs werden durch lineare Verteilung der Differenz zwischen dem Anschaffungswert und dem Rückzahlungswert über die Restlaufzeit bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Wertpapiere im Fall einer besonderen Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinsen etc.) zum aktuellen Barwert zu bewerten. Der angesetzte Wert entspricht dem von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge;

TCN mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten zum Zeitpunkt des Erwerbs, aber drei Monaten oder kürzer am Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes werden durch lineare Verteilung der Differenz zwischen dem letzten angesetzten Barwert und dem Rückzahlungswert über die Restlaufzeit bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Wertpapiere im Fall einer besonderen Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinsen etc.) zum aktuellen Barwert zu bewerten. Der angesetzte Wert entspricht dem von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge;

TCN mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten zum Zeitpunkt der Feststellung des Nettoinventarwertes werden zum aktuellen Barwert bewertet. Der angesetzte Wert entspricht dem von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge.

Finanzinstrumente, die ein festes Termingeschäft beinhalten und an organisierten Märkten gehandelt werden, werden zu ihrem Abrechnungskurs am Vortag der Berechnung des Nettoinventarwertes bewertet. Finanzinstrumente, die ein bedingtes Termingeschäft beinhalten und an organisierten Märkten gehandelt werden, werden zu ihrem Marktwert am Vortag der Berechnung des Nettoinventarwertes bewertet. Finanzinstrumente, die ein festes oder bedingtes Termingeschäft beinhalten und außerbörslich gehandelt werden, werden zu dem Preis bewertet, den die Gegenpartei des Finanzinstruments angibt. Die Verwaltungsgesellschaft führt eine unabhängige Überprüfung dieser Bewertung durch.

Einlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich darauf aufgelaufener Zinsen bewertet.

Bezugsrechtsscheine, Kassenscheine (*bons de caisse*), Solawechsel und Hypothekenscheine (*billets hypothécaires*) werden durch die Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet.

Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte werden zum Marktpreis bewertet.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren französischen Rechts werden zum zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds bewertet.

Anteile von Investmentfonds ausländischen Rechts werden zum zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds bewertet.

An einem geregelten Markt gehandelte Finanzinstrumente, für die kein Kurs festgestellt wurde oder deren Kurs berichtigt wurde, werden durch die Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet.

Die für die Bewertung von Finanzinstrumenten, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, verwendeten Umrechnungskurse sind die Wechselkurse, die durch das Fixing von WM Reuters am Vortag der Festlegung des Nettoinventarwertes des Fonds veröffentlicht werden.

B. METHODE DER BILANZIERUNG VON HANDELSKOSTEN

Es wird die Methode der Einbeziehung der Kosten verwendet.

C. METHODE DER BILANZIERUNG DER ERTRÄGE AUS FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN

Es wird die Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*) verwendet.

D. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds einmal oder mehrmals pro Jahr insgesamt oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren. Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen.

E. RECHNUNGSWÄHRUNG

Die Rechnungslegung des Fonds erfolgt in Euro.

Der LYXOR ETF SGI DOUBLE SHORT BUND ist ein Fonds nach französischem Recht, der am 29. März 2010 von der *Autorité des Marché Financiers* unter der Nummer FCP20100169 zugelassen wurde. Der ausführliche Prospekt des LYXOR ETF SGI DOUBLE SHORT BUND steht auf der Website www.lyxoretf.com zur Verfügung oder ist auf einfache Anfrage erhältlich.

Der LYXOR ETF SGI DOUBLE SHORT BUND erhält keinerlei Sponsoring, Unterstützung oder Förderung und wird nicht verkauft von Société Générale Index (SGI), einer eingetragenen Marke der Groupe Société Générale (als „Inhaber“ bezeichnet). Im Hinblick auf die Ergebnisse, die durch die Nutzung des Strategieindex SGI DOUBLE SHORT BUND zu erzielen sind, und/oder auf den Wert dieses Strategieindex zu einem gegebenen Zeitpunkt oder Tag usw. gibt der Inhaber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende oder sonstige Garantien ab, noch geht er in diesem Zusammenhang irgendwelche Verpflichtungen ein. Der Inhaber haftet nicht für Fehler, die bei diesem Strategieindex in irgendeiner Form auftreten, und geht keinerlei Verpflichtungen ein, irgendjemanden über solche auftretenden Fehler zu unterrichten. Der Strategieindex SGI DOUBLE SHORT BUND stellt das alleinige Eigentum der Société Générale dar. Société Générale hat einen Vertrag mit Standard & Poor's geschlossen, wonach S&P sich verpflichtet hat, den Strategieindex zu berechnen und zu führen. S&P kann jedoch nicht für Fehler oder Unterlassungen in der Berechnung des Strategieindex haftbar gemacht werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, Investmentanteile am LYXOR ETF LYXOR ETF DAILY DOUBLE SHORT BUND (nachfolgend der „Fonds“) in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Société Générale S.A. Frankfurt Branch
Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle"). Anfragen sind zu richten an Société Générale S.A. Frankfurt Branch, Société Générale Securities Services (SGSS), Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den ausführlichen Verkaufsprospekt (bestehend aus Verwaltungsreglement, Detailbeschreibung und vereinfachtem Verkaufsprospekt) und den vereinfachten Prospekt, das Verwaltungsreglement, den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden darüber hinaus in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Eine transparente und somit für den Anleger günstige Besteuerung der Erträge des Fonds nach dem Investmentsteuergesetz wird nur erreicht, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG von dem Fonds bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als der Fonds Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen. Der Fonds ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihm zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann der Fonds die erforderliche Bekanntmachung nicht garantieren, soweit der Fonds Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen.

KAPITEL 1

VERMÖGEN UND ANTEILE

ARTIKEL 1 - MITEIGENTUMSANTEILE

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz.

Die Dauer des Fonds beginnt ab dem Datum der Genehmigung durch die Autorité des Marchés Financiers (AMF - französische Finanzmarktaufsicht) und endet nach 99 Jahren außer bei vorzeitiger Auflösung oder der in diesem Verwaltungsreglement vorgesehenen Verlängerung.

Der Fonds behält sich die Möglichkeit vor, Anteile zusammenzulegen oder zu teilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft in Stücke von einem Hunderttausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile gelten auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass es einer Spezifizierung bedarf, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Schließlich kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft auf eigenen Beschluss die Anteile durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

ARTIKEL 2 - MINDESTVERMÖGEN

Das Mindestvermögen, das der Fonds bei Gründung haben muss, beträgt 400.000 Euro.

Es dürfen keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des Fonds unter 300.000 Euro sinkt; in diesem Falle unternimmt die Verwaltungsgesellschaft, wenn das Vermögen nicht inzwischen wieder über diesen Betrag steigt, die notwendigen Schritte, um innerhalb von dreißig Tagen die Verschmelzung oder Auflösung des Fonds vorzunehmen.

ARTIKEL 3 - AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts, zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge, ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im vereinfachten Prospekt und in der Detailbeschreibung im ausführlichen Prospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes voll eingezahlt sein. Sie werden ausschließlich gegen Barzahlung abgewickelt.

Rücknahmen werden ausschließlich gegen Barzahlung abgewickelt. Sie werden durch die Depotbank innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt. Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge (*donation-partage*) ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens die Höhe der etwaigen Mindestzeichnung, die im vereinfachten Prospekt oder ausführlichen Prospekt angegeben ist, erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-30 des *Code Monétaire et Financier* können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber ein solches Vorgehen erfordern.

Falls die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) ausgesetzt werden, wird die Bearbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge ebenfalls ausgesetzt.

Wenn das Nettovermögen des Fonds unter den durch die Vorschriften festgesetzten Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

ARTIKEL 4 - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die in der Detailbeschreibung im ausführlichen Prospekt angegeben sind.

KAPITEL 2

ARBEITSWEISE DES FONDS

ARTIKEL 5 - DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT

Die Verwaltung des Fonds wird durch die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für Rechnung der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

ARTIKEL 5 A - VORSCHRIFTEN ZUR ARBEITSWEISE

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des Fonds aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind in der Detailbeschreibung im ausführlichen Prospekt aufgeführt.

Der Fonds darf insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 85/611/EWG, geändert durch die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG (OGAW Richtlinie), entsprechen, und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikel 19 (1) e) der OGAW-Richtlinie investieren.

ARTIKEL 6 - DIE DEPOTBANK: SOCIETE GENERALE

Die Depotbank befasst sich mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds und bearbeitet die Aufträge der Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Käufe und Verkäufe von Wertpapieren sowie bezüglich der Ausübung der mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Bezugs- und Zuteilungsrechte. Sie erledigt alle ein- und ausgehenden Zahlungen.

Die Depotbank muss sich über die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft vergewissern. Sie muss gegebenenfalls alle Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die *Autorité des Marchés Financiers*.

ARTIKEL 7 - DER ABSCHLUSSPRÜFER

Ein Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft nach Abstimmung mit der *Autorité des Marchés Financiers* für sechs Geschäftsjahre bestellt. Er führt die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen und Prüfungen durch und bescheinigt insbesondere jeweils die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses und der im Rechenschaftsbericht enthaltenen Angaben zur Rechnungslegung.

Er kann für mehrere Amtszeiten bestellt werden.

Er teilt der *Autorité des Marchés Financiers* sowie der Verwaltungsgesellschaft des Fonds etwaige Unstimmigkeiten und Unrichtigkeiten mit, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben festgestellt hat.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage und erstellt unter seiner Verantwortung einen Bericht über deren Bewertung und Vergütung.

Er bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen diesem und dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Im Falle der Liquidation bewertet er das Vermögen und erstellt einen Bericht über die Bedingungen dieser Liquidation.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

ARTIKEL 8 - ABSCHLÜSSE UND RECHENSCHAFTSBERICHT

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Bestände werden von der Depotbank bescheinigt, und alle vorstehenden Dokumente werden vom Abschlussprüfer geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente vier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres zur Verfügung der Anteilinhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilinhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank zur Einsicht bereitgehalten.

KAPITEL 3

BESTIMMUNGEN ZUR ERGEBNISVERWENDUNG

ARTIKEL 9

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Sitzungsgelder sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungsaufwendungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge sind gleich dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich Ergebnisvorträge sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung des Ergebnisses. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Rechnungsjahres im Rahmen der bis zum Zeitpunkt des Beschlusses vereinnahmten Nettoerträge die Leistung einer oder mehrerer Zwischenausschüttungen beschließen.

KAPITEL 4

VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL 10 - VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr *Fonds Commun de Placement* aufspalten, für die sie die Verwaltung übernimmt.

Diese Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen erst einen Monat nach entsprechender Unterrichtung der Inhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl von Anteilen.

ARTIKEL 11 - AUFLÖSUNG - VERLÄNGERUNG

- Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die *Autorité des Marchés Financiers* und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen *Fonds Commun de Placement* stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

- Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen; sie teilt den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

- Die Verwaltungsgesellschaft nimmt auch im Falle von Rücknahmeanträgen für die Gesamtheit der Anteile, der Beendigung der Funktion der Depotbank, wenn keine andere Depotbank bestellt worden ist, oder bei Ablauf der Laufzeit des Fonds, wenn diese nicht verlängert worden ist, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die *Autorité des Marchés Financiers* brieflich vom Datum und vom Verfahren für die beschlossene Auflösung. Danach übersendet sie der *Autorité des Marchés Financiers* den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilinhabern sowie der *Autorité des Marchés Financiers* zur Kenntnis gebracht werden.

ARTIKEL 12 - LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung wird die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft mit der Liquidation beauftragt. Ihr werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilinhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation aus.

KAPITEL 5

STREITIGKEITEN

ARTIKEL 13 - ZUSTÄNDIGKEIT - WAHL DES GERICHTSSTANDS

Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben sollten, werden der Rechtsprechung durch die zuständigen Gerichte unterworfen.